

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. EG Nr. L 122 S. 42).

B. Lösung

Der Entwurf sieht zur inhaltlichen Präzisierung des im Urheberrechtsgesetz bereits verwirklichten Urheberrechtsschutzes von Computerprogrammen entsprechend den EG-Vorgaben die Einfügung eines zusätzlichen Achten Abschnitts „Besondere Bestimmungen für Computerprogramme“ im Ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes vor. Die wesentlichen normativen Vorschriften der Richtlinie werden unter weitgehender Anlehnung an Wortlaut und Systematik der Richtlinie übernommen. Ferner ist ein Vernichtungsanspruch betreffend rechtswidrige Vervielfältigungsstücke von Computerprogrammen und sog. Kopierschutzmechanismen vorgesehen (von Gegenständen, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern).

C. Alternativen

Keine. Richtlinien des Rates der EG verpflichten die Mitgliedstaaten zur Umsetzung.

D. Kosten

Das Gesetz wird sich auf den Bundeshaushalt, die Haushalte der Länder und der Gemeinden nicht auswirken. Einfluß auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Es wird zwar geltend gemacht, daß der bestehende Urheberrechtsschutz für

Computerprogramme unzureichend ist und in erheblichem Maße die Verwendung von Raubkopien ermöglicht. Dies wird das Gesetz in Zukunft verhindern. Beteiligung der öffentlichen Hand an diesen Praktiken ist nicht ersichtlich. Die Haushalte werden daher nicht beeinflußt. Konkrete Angaben, in welchem Ausmaß in Zukunft das Gesetz die Verwendung von Raubkopien verhindert, sind nicht möglich. Es ist nicht zu erwarten, daß sich dies meßbar auf Einzelpreise und das Preisniveau auswirkt. Im übrigen entspricht die Gewährung von effektivem Urheberrechtsschutz für Computerprogramme schon dem Willen des Gesetzgebers im Zuge der Urheberrechtsreform 1985.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 420 00 — Ur 4/92

Bonn, den 18. Dezember 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;“.
2. § 53 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Nach § 69 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Besondere Bestimmungen für
Computerprogramme

§ 69a

Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 69b

Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers

geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

§ 69c

Zustimmungsbedürftige Handlungen

Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestalten:

1. Die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;
2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechtsinhabers im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften²⁾ im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vervielfältigungsrechts.

§ 69d

Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

(1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. EG Nr. L 122 S. 42).

²⁾ Tritt das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 vor Verabschiedung dieses Entwurfs in Kraft, so werden hier die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ einzufügen sein.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.

(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechtsinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

§ 69 e

Dekompilierung

(1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69 c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, daß ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

§ 69 f

Rechtsverletzungen

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. § 98 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern.

§ 69 g

Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften auf Computerprogramme, insbesondere über den Schutz von Erfindungen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Warenzeichen und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie schuldrechtliche Vereinbarungen unberührt.

(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69 d Abs. 2 und 3 und § 69 e stehen, sind nichtig."

4. Nach § 137 c wird folgender § 137 d eingefügt:

„§ 137 d

Computerprogramme

Die Vorschriften des Achten Abschnitts des Ersten Teils sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geschaffen worden sind. § 69 g Abs. 2 ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Dieser Gesetzentwurf beschränkt sich auf die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie des Rates der EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen. Inwieweit darüber hinaus aktueller Bedarf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes besteht, wird derzeit innerhalb der Bundesregierung gesondert geprüft.

1. Die Frage, in welchem rechtlichen Rahmen das geistige Eigentum an Computerprogrammen zu schützen ist, ist in den letzten Jahrzehnten weltweit intensiv diskutiert worden. In den USA zeichnete sich frühzeitig eine Tendenz zur Gewährung von Urheberrechtsschutz ab. Bereits im Jahre 1964 registrierte das US Copyright Office drei Computerprogramme und erkannte so an, daß diese Gegenstand urheberrechtlichen Schutzes sein können. Seit 1980 sind Computerprogramme im US Copyright Act erwähnt. In der Folgezeit haben sich weltweit die Bestrebungen, für Computerprogramme Rechtsschutz im Rahmen des Urheberrechts bereitzustellen, verstärkt. Die Alternative eines Sonderrechtsschutzes — diese Möglichkeit ließen die Mustervorschriften der Weltorganisation für geistiges Eigentum von 1977, abgedruckt in GRUR Int. 1978, 286, offen — hat sich demgegenüber nicht durchsetzen können.

In der Bundesrepublik Deutschland sind in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung seit der Urheberrechtsnovelle 1985 Computerprogramme ausdrücklich urheberrechtlich geschützt. Auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurden Programme für die Datenverarbeitung in den Katalog der geschützten Werke des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG aufgenommen. Der Rechtsausschuß hat diese Gesetzesänderung wie folgt begründet (BT-Drucksache 10/3360 S. 18):

„Die ausdrückliche Aufnahme von Programmen der Datenverarbeitung in den Katalog der geschützten Werke des § 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) hat nur klarstellende Bedeutung und entspricht der inzwischen gefestigten Rechtsprechung. Da solchen Programmen eine zunehmende Bedeutung zukommt, sollten sie eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext finden. Auch hier greift der Schutz nur ein, wenn die in § 2 Abs. 2 UrhG verlangte schöpferische Leistung vorliegt. Gegenstand des Schutzes ist im übrigen nicht die mathematische oder technische Idee, sondern ihre Verkörperung in dem aufgezeichneten Programm.“

Die Urheberrechtsnovelle 1985 ist Ende Juni 1985 in Kraft getreten. Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 9. Mai 1985 — I ZR 52/83 — mit

der Frage des Urheberrechtsschutzes von Computerprogrammen auseinandergesetzt (BGHZ 94, 276 ff. „Inkasso-Programm“). Er hat Computerprogramme als grundsätzlich urheberrechtsschutzfähig angesehen. Computerprogramme und ihre Vorstufen könnten auch grundsätzlich die für die Urheberrechtsschutzfähigkeit nach § 2 Abs. 2 UrhG erforderliche persönliche geistige Schöpfung aufweisen. Der Bundesgerichtshof hat hierfür jedoch sehr hohe Anforderungen aufgestellt. Er ist bei der Frage, wann ein Programm und seine Vorstufen einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG erreichen, von den bekannten Programmen und den Arbeitsergebnissen der einzelnen Entwicklungsstufen, ihren jeweils bekannten und üblichen Anordnungen, Systemen, Aufbau- und Einteilungsprinzipien ausgegangen. Alle in deren Nähe bleibenden Gestaltungsformen besäßen keinen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad; auch die bloß mechanisch-technische Fortführung und Entwicklung des Vorbekanntes bleibe in diesem Bereich. Ließen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekanntes schöpferische Eigenheiten feststellen, so seien diese dem Schaffen eines Durchschnittsprogrammierers gegenüberzustellen. Das Können eines Durchschnittsgestalters, das rein Handwerksmäßige, die mechanisch-technische Aneinanderreihung und Zusammenfügung des Materials liege außerhalb jeder Schutzfähigkeit. Erst in einem erheblich weiteren Abstand beginne die untere Grenze der Urheberrechtsschutzfähigkeit, die ein deutliches Übertreten der Gestaltungstätigkeit in Auswahl, Sammlung, Anordnung und Einteilung der Informationen und Anweisungen gegenüber dem allgemeinen Durchschnittskönnen voraussetze. Eine individuelle Eigenheit könne auch durch die Be-, Um- und Einarbeitung vorbekannter Elemente und Formen erzielt werden (BGHZ 94, 276, 286 f.).

Diese Entscheidung hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in der Frage geführt, ob ein Computerprogramm im Einzelfall Urheberrechtsschutz genießt. Sie veranlaßte die Bundesregierung in ihrem Bericht über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985 und Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechts vom 7. Juli 1989 (BT-Drucksache 11/4929 S. 43) zu der Stellungnahme, es sei nicht zu übersehen, daß der überwiegende Teil von Anwendungsprogrammen in der Praxis schutzlos sei oder der Schutz nicht durchgesetzt werden könne. Bei systemnahen Programmen sowie speziell gefertigten Programmen für Großanlagen vertrat die Bundesregierung die Auffassung, daß diese Programme in der Regel als Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG eingestuft werden könnten.

Die restriktive Tendenz der „Inkasso-Programm“-Entscheidung hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 4. Oktober 1990 — IZR 139/89 — (CR 1991, 80 = GRUR 1991, 449 = ZUM 1991, 246 „Betriebssystem“) im wesentlichen bestätigt und in dieser Entscheidung ausdrücklich auf die Ausführungen in BGHZ 94, 276, 285 Bezug genommen. Das der „Betriebssystem“-Entscheidung zugrundeliegende Verfahren belegt, weshalb der vom Bundesgerichtshof zugebilligte Urheberrechtsschutz in der Praxis nur schwer handhabbar ist und nicht greifen konnte: Nach jahrelanger Prozeßdauer durch drei Instanzen stand die urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines anspruchsvollen Betriebssystems noch nicht fest. Der Bundesgerichtshof hat die Sache zur weiteren Aufklärung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, das ein Sachverständigengutachten einholen sollte, um die Frage der Werkqualität des streitgegenständlichen Computerprogramms zu klären.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist frühzeitig zu dem Schluß gekommen, daß eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ein notwendiger Schritt im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sei. In ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes (Dokument KOM [85] 310 endg. 149) hatte sie die Vorlage eines Richtlinienvorschlages über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vor Ende 1987 zugesagt, diesen aber vorläufig zurückgestellt. In ihrem Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung — Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern — Mitteilung der Kommission (KOM [88] 127 endg. vom 23. August 1988) — hat sie sich erneut mit Fragen des Rechtsschutzes von Computerprogrammen auseinandergesetzt und die Grundzüge eines von ihr vorgesehenen Richtlinienvorschlages dargelegt. Ziel der Kommission war, die Ungewißheit, ob das Urheberrecht auf Computerprogramme Anwendung finde, durch eine Richtlinie zu beseitigen, die Computerprogramme ausdrücklich dem Schutz des Urheberrechts unterstellt. Weiterhin sollten die unterschiedlichen Anforderungen, welche in den Mitgliedstaaten durch die Gerichte bei der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften an die Schöpfungshöhe gestellt wurden, beseitigt werden. Nach den Vorstellungen der Kommission sollten alle Programme geschützt werden, die nur in dem Sinn Originalität aufwiesen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Arbeit ihres Schöpfers darstellten und in der Software-Industrie nicht alltäglich seien. Schließlich wollte die Kommission die Urheberrechtsregeln im Hinblick auf ihre Anwendung auf Computerprogramme inhaltlich präzisieren und so letzten Endes urheberrechtliche Schutzvorschriften an die Besonderheiten der Werkart Computerprogramme anpassen.

Aufgrund des Vorschlages der Kommission für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. EG C 91/4 v. 12. April 1989) hat der Rat am 14. Mai 1991 die umzusetzende Richtlinie verabschiedet.

Das nationale Recht ist bis zum 31. Dezember 1992 in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie zu bringen (Artikel 10 Abs. 1). In Deutschland besteht Gesetzgebungsbedarf, obwohl § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Computerprogrammen bereits Urheberrechtsschutz gewährt. Denn die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Schöpfungshöhe steht offensichtlich nicht in Einklang mit der Zielsetzung der Richtlinie. Zwar ist in dieser Hinsicht eine Anpassung unseres Rechts an die Richtlinie auch im Wege der Rechtsprechung durchaus denkbar. Aber eine solche Fortentwicklung der Rechtsprechung erscheint aus heutiger Sicht nicht hinreichend gesichert, insbesondere nicht innerhalb der den Mitgliedstaaten gesetzten Frist zur Umsetzung. Die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland erfordert daher ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Weiterhin ist in der Rechtsprechung bisher nicht in hinreichendem Maße geklärt, was die Anwendung der Vorschriften des UrhG auf Computerprogramme konkret bedeutet. Dies gilt z. B. für Fragen des Vervielfältigungsbegriffs. Schließlich enthält die Richtlinie auch Bestimmungen, für die es im deutschen Recht bisher keine entsprechenden Regelungen gibt, wie die Vorschrift des Artikels 6 über das Dekompilieren.

Inzwischen hat sich die zunächst auf einige Länder beschränkte Entwicklung, Computerprogramme vorrangig mit Mitteln des Urheberrechts zu schützen, weltweit weitgehend durchgesetzt. So sieht Artikel 10 Abs. 1 des im Dezember 1991 vorgelegten Entwurfs eines Abkommens über Handelsaspekte des Schutzes des geistigen Eigentums im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT ausdrücklich vor, daß auf Computerprogramme die für literarische Werke geltenden Vorschriften der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Fassung der Revision von Paris vom 24. Juli 1971 (RBÜ) Anwendung finden. Damit soll auch einer Sonderbehandlung im Rahmen des Urheberrechts vorgebeugt und die Geltung des Grundsatzes der Inländerbehandlung (Artikel 5 Abs. 1 RBÜ) gewährleistet werden. Auch die Weltorganisation für geistiges Eigentum hat einem Ausschuß von Regierungssachverständigen, der sich mit der Ausarbeitung eines „Protokolls“ zur RBÜ befaßt, Vorschläge vorgelegt, die klarstellen, daß Computerprogramme als literarische Werke im Sinne der RBÜ geschützt sind.

2. Der vorliegende Entwurf sieht aus folgenden Gründen die Einfügung eines neuen Abschnitts über Computerprogramme innerhalb des UrhG vor:

Auch wenn die Richtlinie gemeinschaftsweit Urheberrechtsschutz für Computerprogramme festlegt, so ist doch nicht zu verkennen, daß zwischen der neuen Werkart Computerprogramme und den traditionell durch das Urheberrecht geschützten Arten von Werken Unterschiede bestehen, die Sonderregelungen für Computerprogramme erfordern. Einer der wesentlichen Unterschiede ist, daß ein Computerprogramm als Industrieprodukt darauf angelegt ist, mit anderen Elementen eines Datenverarbeitungssystems zusammenzuarbeiten;

es muß kompatibel sein. Weiterhin erschließt sich Dritten der Inhalt eines Computerprogramms nicht ohne weiteres. Ein Buch kann jeder lesen, einen Film jeder sehen, eine Schallplatte jeder hören, ein Kunstwerk jeder betrachten. Anhand des Datenträgers lassen sich Arbeitsweise und Funktion eines Programms nicht ohne weiteres ermitteln.

Die Umsetzung der Richtlinie bringt spezielle Bestimmungen ausschließlich für Computerprogramme mit sich. So wären Änderungen der § 16 (Vervielfältigungsrecht), § 17 (Verbreitungsrecht), § 23 (Bearbeitungen und Umgestaltungen), § 43 (Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen), §§ 45 ff. (Schranken des Urheberrechts) und §§ 97 ff. (Rechtsverletzungen) erforderlich.

Es erscheint zum einen geboten, diese Sonderregelungen im Interesse der Rechtsklarheit in einem einheitlichen Abschnitt zusammenzufassen. Die Rechtsanwendung wird so erleichtert. Der Rechtsanwender findet die wesentlichen Vorschriften über den Rechtsschutz von Computerprogrammen übersichtlich an einer Stelle im Gesetz. Die Alternative, das UrhG jeweils im Anschluß an die Regelungen zu ändern, die mit der Richtlinie nicht in Einklang stehen, würde dazu führen, daß diese Vorschriften sich verstreut an verschiedenen Stellen im Gesetz befänden.

Zum anderen sollen die Ausstrahlungen von Sonderregelungen für Computerprogramme auf das „klassische“ Urheberrecht möglichst vermieden werden. Die urheberrechtliche Systematik soll nicht im Interesse einer Werkart geändert werden, die an der Grenze zwischen dem Urheberrecht traditioneller Art und anderen Rechtssystemen zum Schutz des geistigen Eigentums liegt.

Dem vorliegenden Entwurf liegt die Konzeption einer weitgehend wörtlichen Übernahme der Richtlinie zugrunde, auch wenn dies nicht in vollem Umfang dem Sprachgebrauch des UrhG entspricht. Damit soll eine möglichst EG-weite einheitliche Auslegung der Bestimmungen zum Rechtsschutz von Computerprogrammen gefördert werden. Bei §§ 69 a bis 69 e und 69 g handelt es sich der Sache nach um ein Stück europäisches Urheberrecht innerhalb des UrhG. Bei der Auslegung der neuen Vorschriften ist dieser Hintergrund zu berücksichtigen. Es ist zu erwarten, daß sich die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten wechselseitig beeinflussen wird.

Bei der Gewährung von Urheberrechtsschutz für Computerprogramme sind auch Fragen zu berücksichtigen, die in der Regel bei der Auslegung urheberrechtlicher Bestimmungen keine Rolle spielen. Das Ausmaß des Urheberrechtsschutzes für Computerprogramme hat für den Wettbewerb auf dem wirtschaftlich äußerst bedeutenden Computermarkt erhebliche Bedeutung. Wettbewerb auf dem Computermarkt setzt voraus, daß ein Datenverarbeitungssystem aus Komponenten verschiedener Hersteller zusammengestellt werden kann und diese Komponenten zusammenwirken können. Diese Frage wurde umfassend im Zuge der Beratungen der Richtlinie im Rat der EG und im

Europäischen Parlament diskutiert; sie wird in der Begründung zu § 69 e näher erläutert. Sie hat unter anderem bei der Formulierung der Artikel 1 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 6 der Richtlinie eine Rolle gespielt. Die Auslegung solcher Bestimmungen kann sich nach anderen Maßstäben richten als das historisch gewachsene deutsche Urheberrecht, insbesondere wegen der speziellen internationalen Zusammenhänge. Diese Probleme bestehen bei traditionell durch das Urheberrecht geschützten Werkarten nicht. Solche Vorschriften sollten daher zur Erleichterung der Rechtsanwendung an einer Stelle im Gesetz zusammengefaßt werden.

All dies macht die vorgeschlagene Schaffung eines gesonderten Abschnitts sinnvoll.

- Das Gesetz verstärkt den bereits seit der Urheberrechtsreform 1985 bestehenden Urheberrechtsschutz für Computerprogramme durch die zusätzliche Klärung des Problems, daß auch einfache Computerprogramme urheberrechtlichen Schutz genießen. Damit trägt es dazu bei, die Verwendung von nicht vom Rechtsinhaber genehmigten Vervielfältigungsstücken weitergehend zu verhindern. Unternehmen, in denen dies bisher der Fall ist, werden für Computerprogramme in Zukunft höhere Mittel aufzuwenden haben als bisher für die Vervielfältigung. Die Zurückdrängung der Verwendung von nicht vom Rechtsinhaber genehmigten Vervielfältigungsstücken läßt andererseits erwarten, daß sich die Zahl der verkauften oder ordnungsgemäß lizenzierten Computerprogramme erhöht. Es kann sein, daß der höhere Absatz der Programmanbieter zu Preissenkungen führt, da sie niedrigere Stückkosten haben und dies im Wettbewerb untereinander an die Abnehmer weitergeben. Wie sich dies auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau auswirkt, läßt sich nicht abschätzen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

Durch diese Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG wird klargestellt, daß Computerprogramme als literarische Werke (Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie) geschützt sind. Zur Anpassung des Sprachgebrauchs an die international übliche Terminologie, die sich auch im modernen Sprachgebrauch in Deutschland durchgesetzt hat, wird ferner der Begriff „Programme für die Datenverarbeitung“ durch „Computerprogramme“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 53 Abs. 4)

§ 53 Abs. 4 Satz 2 ist aufzuheben, weil das Vervielfältigungsrecht in bezug auf Computerprogramme nunmehr durch die §§ 69 c bis 69 e geregelt wird. Die Streichung ändert die bisherige Rechtslage nicht: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eige-

nen Gebrauch (§ 53 UrhG) sind ohne Einwilligung des Rechtsinhabers stets unzulässig (§ 69a Abs. 4 letzter Halbsatz).

Zu Nummer 3 (Einfügung eines Achten Abschnitts)

Weshalb vorgeschlagen wird, die erforderlichen Sondervorschriften des Urheberrechtsschutzes für Computerprogramme in einem neuen Achten Abschnitt des Ersten Teils zusammenzufassen, ist im wesentlichen bereits im Allgemeinen Teil der Begründung erläutert (siehe unter A. 2.). Dieser zusätzliche Abschnitt wird im Ersten Teil — Urheberrecht — des UrhG eingefügt, weil nur die Einordnung des Rechtsschutzes als Urheberrecht im Sinne dieses Teils dem Harmonisierungsziel der Richtlinie gerecht wird. Dadurch wird neben der ausdrücklichen Erwähnung der Computerprogramme in § 2 Abs. 1 Nr. 1 deutlich hervorgehoben, daß Computerprogramme als literarische Werke geschützt werden.

Zu § 69a

Zu Absatz 1

§ 69a Abs. 1 setzt Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie um.

Die Richtlinie enthält in Übereinstimmung mit dem ihr zugrundeliegenden Vorschlag der EG-Kommission vom 5. Januar 1989 keine Definition des Begriffs Computerprogramm. Eine Begriffsdefinition erschien nicht als ratsam, da zu befürchten wäre, daß sie alsbald durch die Entwicklung überholt würde. Erläutert wird der Begriff Computerprogramm im 7. Erwägungsgrund. Er soll Programme in jeder Form erfassen, auch solche, die in die Hardware integriert sind. Das Entwurfsmaterial wird durch Heranziehung dieses Erwägungsgrundes in Anwendung der Sonderbestimmungen des Achten Abschnitts geschützt, sofern die Art der vorbereitenden Arbeit die spätere Entstehung eines Computerprogramms zuläßt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie.

Diese Bestimmung bezieht sich auf den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsatz, daß nur Form und Ausdruck eines Werkes, nicht jedoch die Idee geschützt sind (13. bis 15. Erwägungsgrund). Geschützt sind alle Ausdrucksformen einschließlich des nur maschinell lesbaren Objektprogramms (object code).

Die Klarstellung in Satz 2 gilt nur für den Schutz durch das Urheberrecht; vgl. auch den neuen § 69g Abs. 1.

Der Gesetzentwurf enthält ebenso wie die Richtlinie keine Regelung der Frage, wie Ausdruck und Idee voneinander abzugrenzen sind. Die Lösung dieses Problems ist der Rechtsprechung vorbehalten.

Der Richtlinienentwurf enthält weiterhin keine ausdrückliche Definition des Begriffs „Schnittstelle“. Der 11. Erwägungsgrund beschreibt die Schnittstelle von ihrer Funktion her: Die Teile des Programms, die eine Verbindung und Interaktion zwischen den Elementen von Hardware und Software ermöglichen sollen, sind allgemein als „Schnittstellen“ bekannt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 2 entspricht Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie i. V. m. dem 8. Erwägungsgrund.

Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie beinhaltet eine EG-weite Harmonisierung der Anforderungen an die Schöpfungshöhe von Computerprogrammen auf einem einheitlichen Niveau. Es soll verhindert werden, daß ein Programm in einem Mitgliedstaat urheberrechtlichen Schutz genießt, in einem anderen hingegen wegen höherer Anforderungen an die Schöpfungshöhe nicht.

Die Bestimmungen der EG-Richtlinie führen dazu, daß Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen die Regel und fehlende Schöpfungshöhe die Ausnahme ist. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in der „Inkassoprogramm“- und der „Betriebsystem“-Entscheidung steht nicht in Einklang mit der Richtlinie. Diese erfordert auch den Schutz der einfachen persönlichen Schöpfung, der sog. „kleinen Münze“.

Dieser Entwurf sieht keine gesetzliche Vermutung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Computerprogrammen vor. Entsprechende Forderungen zur Verminderung der Darlegungs- und Beweislast der eine Urheberrechtsverletzung geltend machenden Prozeßpartei sind zwar im Zuge der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens erhoben worden.

Eine solche Vermutung wäre aber der Systematik des Schutzes des geistigen Eigentums fremd. Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung des Werkes. Es ist nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten oder an behördliche Akte gebunden, wie z. B. die Patenterteilung (§ 1 PatG), Anmeldung und Eintragung von Warenzeichen (§§ 1ff. WZG) und Geschmacksmustern (§§ 7ff. Geschmacksmustergesetz). An solche behördlichen Akte können Vermutungswirkungen für den Rechtsverkehr geknüpft werden. Diese Systematik würde verlassen, wenn schon an den internen Akt der Schöpfung des Werkes gesetzliche Vermutungswirkungen angeknüpft würden.

Die unbestrittene Notwendigkeit, Computerprogrammen effektiven Rechtsschutz zu gewähren, erfordert nicht, diese grundsätzlichen systematischen Bedenken zurückzustellen. Der bisher gewährte Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen hat sich wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Schöpfungshöhe als ineffektiv erwiesen. Für diese Rechtsprechung ist, wie ausgeführt, unter der Geltung des § 69a Abs. 3 kein Raum mehr. Es ist zu erwarten, daß sich die unterschiedlichen nationalen Anforderungen an die Schöpfungshöhe vereinheitlichen werden und so das spezifisch deutsche Problem der

Darlegung und des Nachweises von Werkqualität gelöst wird.

Es ist Aufgabe der Rechtsprechung, in praxisgerechter Weise dem Umstand, daß Urheberrechtsschutz für Computerprogramme nunmehr die Regel ist, bei der Beurteilung der Frage Rechnung zu tragen, welche Anforderungen an die Darlegungslast zur Schöpfungshöhe zu stellen sind. Der Kläger wird darzulegen haben, daß sein Programm nicht lediglich das Werk eines anderen nachahmt, daß es eine eigene geistige Schöpfung ist. Nur wenn ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, daß ein Programm sehr einfach strukturiert ist, sollte eine nähere Darlegung des Inhaltes des Programms verlangt werden. Nötig sind Erleichterungen der Darlegungslast, die eine globale, pauschale Beschreibung des Umstandes ermöglichen, daß ein Programm nicht völlig banal und zumindest als „kleine Münze“ geschützt ist. Die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung oder die Grenzbeschlagnahme (§ 111a UrhG) darf nicht durch zu hohe Anforderungen an die Darlegung der Werkqualität eines Computerprogramms erschwert werden, mit der Folge, daß diese Verfahrensweisen praktisch kaum handhabbar wären.

Zu Absatz 4

Absatz 4 vervollständigt die Vorschriften des neuen Abschnitts des UrhG. Die Richtlinie behandelt nicht alle Bereiche, die für den Rechtsschutz von Computerprogrammen von Bedeutung sind. So fehlt — von der bruchstückhaften Regelung des Artikels 7 abgesehen — ein Sanktionensystem für den Fall von Rechtsverletzungen. Die Richtlinie behandelt auch nicht Fragen des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Dementsprechend regeln auch die vorgesehenen Sondervorschriften des Achten Abschnitts nicht alle urheberrechtlichen Verhältnisse in bezug auf Computerprogramme.

Ferner ermöglicht diese Verweisung, die Sonderbestimmungen für Computerprogramme auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. So bedürfen Artikel 2 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 3 der Richtlinie wegen der §§ 7 bis 10 UrhG keiner Umsetzung. Das Schöpferprinzip (Artikel 2 Abs. 1 Satz 1) ist im Dritten Abschnitt des Ersten Teils verwirklicht. Artikel 2 Abs. 1 ermöglicht ferner, juristische Personen als Urheber anzusehen oder kollektive Werke anzuerkennen. Verpflichtungen zu Änderungen der Systematik des UrhG bestehen nicht. Die Änderungen der Formulierung des Artikels 2 Abs. 2 im Rat der EG bezweckten, die Regelung des Innenverhältnisses zwischen Miturhebern den nationalen Rechtsordnungen vorzubehalten. Artikel 3 nimmt lediglich auf das innerstaatliche Urheberrecht Bezug. Auch bei der Frage der Schutzdauer kann es bei den allgemeinen Regeln verbleiben (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie).

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie wird schon von der Vorschrift des § 96 Abs. 1 UrhG mit erfaßt. Das deutsche Recht reicht sogar über die Mindestverpflichtungen aufgrund dieser Richtlinienbestimmung hinaus. Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a erfaßt nur schuldhaftes Verhalten im Sinne des deutschen Zivil-

rechts, während § 96 Abs. 1 UrhG lediglich auf die Rechtswidrigkeit der Herstellung von Vervielfältigungsstücken abstellt und keine Elemente der Vorwerfbarkeit enthält.

Zu § 69b

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie. Danach ist, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, bei Arbeitsverhältnissen ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an dem so geschaffenen Programm berechtigt. § 43 UrhG liegt demgegenüber eine andere Grundkonzeption zugrunde: Will der Arbeitgeber ein Werk verwerten, so muß er sich hierfür die erforderlichen Nutzungsrechte vertraglich einräumen lassen (amtliche Begründung zu § 43, BT-Drucksache IV/270 S. 61). Es besteht keine gesetzliche Vermutung, daß durch das Arbeitsverhältnis diese Rechte vollständig eingeräumt sind. Vor diesem Hintergrund besteht nationaler Gesetzgebungsbedarf. Es erscheint nicht sichergestellt, daß durch Auslegung der Generalklausel des § 43 UrhG durch die Rechtsprechung eine korrekte Umsetzung des Artikels 2 Abs. 3 der Richtlinie erfolgen wird.

Dem Arbeitgeber stehen nach Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie die wirtschaftlichen Rechte ausschließlich zu. Durch die Einfügung des zusätzlichen Begriffs „wirtschaftlich“ in Artikel 2 Abs. 3 durch den Rat der EG sollte deutlich gemacht werden, daß Urheberpersönlichkeitsrechte nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen. Artikel 2 Abs. 3 sollte in Einklang mit Artikel 6 bis RBÜ gebracht werden. Nach dieser Bestimmung behält der Urheber unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung das Recht, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seine Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten. Die Formulierung „economic rights“ in Artikel 2 Abs. 3 des englischen Textes der Richtlinie entspricht Artikel 6 bis Abs. 1 der RBÜ. In der amtlichen Übersetzung der RBÜ wird „economic rights“ mit „vermögensrechtlichen Befugnissen“ wiedergegeben, während die deutsche Fassung der Richtlinie hierfür die Formulierung „wirtschaftliche Rechte“ gewählt hat. Dieser Entwurf übernimmt die amtliche deutsche Übersetzung der RBÜ.

Um dem Sinn und Zweck des § 69b Abs. 1 Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie vollständig umzusetzen, Rechnung zu tragen, sind im Ergebnis die vermögensrechtlichen Befugnisse dem Arbeitgeber vollständig zuzuordnen. Für eine Anwendung der Zweckübertragungslehre ist daher, soweit § 69b reicht, bei Computerprogrammen kein Raum mehr.

Diese Zuordnung der vermögensrechtlichen Befugnisse zum Arbeitgeber führt dazu, daß dem Arbeitgeber auch das Recht der Bearbeitung eines Computerprogramms oder der Verwertung durch Dritte zusteht.

Ebenso wie § 43 UrhG erfaßt auch § 69b nicht alle Werke eines Arbeitnehmers. Es ist erforderlich, daß ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen des Arbeitgebers erstellt wird. § 69b und auch § 43 UrhG finden auf außervertragliche bzw. außerdienstliche Werke keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie enthält keine Definition des Begriffs des Arbeitnehmers. Eine Definition ist auch dem sonstigen EG-Recht nicht zu entnehmen. Die Frage, wer im Rahmen des Absatzes 1 als Arbeitnehmer anzusehen ist, richtet sich daher nach den bisherigen, im Arbeitsrecht und zu § 43 UrhG entwickelten Rechtsgrundsätzen. Absatz 2 erstreckt die Grundsätze des Absatzes 1 in Anlehnung an § 43 auch auf Dienstverhältnisse, weil eine abweichende Behandlung der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Personen im vorliegenden Sachzusammenhang nicht gerechtfertigt wäre. Absatz 2 gilt für alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse. Er ist anwendbar auf Beamte, Soldaten und Richter und auch auf sonstige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, die keine Beamtenverhältnisse im engeren Sinne sind.

Zu § 69c

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift entspricht Artikel 4 Buchstabe a der Richtlinie; sie behandelt die Frage, wie der Vervielfältigungsbegriff des Urheberrechts im Hinblick auf Computerprogramme zu verstehen ist. Diese Frage ist im deutschen Recht bisher nicht abschließend geklärt (siehe hierzu BGH, Urteil vom 9. Oktober 1990 — IZR 139/89 — CR 1991, 80, 85 — „Betriebssystem“). Artikel 4 Buchstabe a wird wörtlich übernommen, um bei der Anwendung dieses zentralen Rechtsbegriffes einen möglichst vollständigen Einklang mit der künftigen europäischen Rechtsentwicklung sicherzustellen.

Die Wörter „dauerhafte oder vorübergehende“ Vervielfältigung sind im Rat der EG auf einen Vorschlag des Europäischen Parlaments hin eingefügt worden. Dadurch sollte sichergestellt werden, daß ein Programm nicht unter Umgehung der Lizenzverträge gleichzeitig auf verschiedenen Terminals benutzt werden kann.

Zu Nummer 2

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie. Satz 2 verwendet anstatt umarbeiten den Terminus bearbeiten, weil nach dem UrhG eigene Rechte durch Bearbeiten und nicht durch Umarbeiten entstehen (§ 3 UrhG). Übersetzen ist als Bearbeiten anzusehen. Ohne diese Anpassung an den Sprachgebrauch des UrhG wären Änderungen des § 3 UrhG

erforderlich, um auch die Begriffe „Arrangement“ und „Umarbeitung“ zu erfassen.

Die Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag beruhen auf einer Anpassung an die Artikel 8, 12 und 2 Abs. 3 RBÜ. Sachlich bedeutet dies keine Änderung des ursprünglichen Kommissionsvorschlages.

In Abweichung von § 23 UrhG wird nicht erst die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung, sondern bereits die Erstellung der Bearbeitung erfaßt.

Zu Nummer 3

Hierdurch wird Artikel 4 Buchstabe c der Richtlinie unter Anpassung an den Sprachgebrauch des UrhG umgesetzt. Diese Bestimmung sieht in Übereinstimmung mit § 17 UrhG ein Verbreitungsrecht vor. Satz 2 entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur gemeinschaftsweiten Erschöpfung des Verbreitungsrechts (EuGH GRUR Int. 1981, 229/231 — Gebührendifferenz II; GRUR Int. 1982, 372/377 — Polydor/Harlequin).

Entsprechend dem urheberrechtlichen Territorialitätsprinzip beschränkt sich § 69c Nr. 3 UrhG darauf, die gemeinschaftsweite Erschöpfung für den Geltungsbereich des UrhG zu regeln. Das Verbreitungsrecht in Deutschland wird durch das Inverkehrbringen in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erschöpft.

Aufgrund der Nummer 5 des Anhangs XVII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, die Artikel 4 Buchstabe c der Richtlinie ändert, wird gesetzlich zu regeln sein, daß auch ein Inverkehrbringen in einem der EFTA-Staaten das Verbreitungsrecht in Deutschland erschöpft. Erforderlichenfalls könnte diese Regelung noch dadurch getroffen werden, daß in § 69c Nr. 3 nach den Wörtern „im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt werden.

Artikel 4 Buchstabe c enthält ferner eine Verpflichtung zur Einführung eines ausschließlichen Rechts, eine Programmkopie zu vermieten oder das Vermieten zu gestatten (Vermietrecht), das durch die Veräußerung eines Werkstückes nicht erlischt. § 17 Abs. 2 (Erschöpfungsgrundsatz) und § 27 UrhG (Vergütung für das Vermieten von Vervielfältigungsstücken) sind daher insoweit auf Computerprogramme nicht anwendbar.

Nach dem 16. Erwägungsgrund ist als „Vermieten“ die Überlassung eines Computerprogramms oder eines Vervielfältigungsstücks zur zeitweiligen Verwendung und zu Erwerbszwecken anzusehen. Der öffentliche Verleih bleibt aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Die Tätigkeit der Bibliotheken wird daher von der Richtlinie nicht erfaßt. Dieser Entwurf nimmt insoweit ausschließlich die durch die Richtlinie gebotenen Gesetzesänderungen vor. Er verändert daher die bestehende Rechts-

lage zur Frage des Verleihs von Computerprogrammen in Bibliotheken nicht.

Im Zuge der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens sind Forderungen erhoben worden, auch für den öffentlichen Verleih von Computerprogrammen ein ausschließliches Recht einzuführen. Demnächst ist eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten zu erwarten, die sich in generellerem Rahmen mit der Vermiet- und Verleihproblematik befaßt. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist der geeignete Zeitpunkt zur Überprüfung der Frage, ob sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf für den Verleih von Vervielfältigungsstücken von Computerprogrammen ergibt.

Zu § 69d

Diese Bestimmung entspricht sachlich Artikel 5 der Richtlinie. Die Umformulierungen haben — von der Korrektur des Redaktionsversehens in Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie abgesehen — keine sachliche Bedeutung, sondern sind nur sprachlicher Natur.

Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie — und damit auch § 69d Abs. 1 — stellt die Möglichkeit der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Programms sicher, wenn die näheren Einzelheiten der Benutzung nicht vertraglich geregelt sind. Artikel 4 Buchstaben a und b würde sonst jede Benutzung ausschließen.

§ 69d Abs. 1 ist auf jeden rechtmäßigen Nutzer anzuwenden, während Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie vom „rechtmäßigen Erwerber“ spricht. Diese Formulierung stammt aus Artikel 5 Abs. 1 des geänderten Kommissionsvorschlages. Da Artikel 5 Abs. 1 und 2 des geänderten Kommissionsvorschlages durch den Rat zu einem Absatz zusammengefaßt wurde, ist unter einem rechtmäßigen Erwerber nicht nur der Käufer zu verstehen, sondern auch der Lizenznehmer, von dem Absatz 2 des geänderten Kommissionsvorschlages handelte. Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie soll ebenso wie Absatz 3 auf jeden zur Verwendung einer Programmkopie Berechtigten Anwendung finden. Dieser Entwurf korrigiert daher die Redaktionsversehen der Richtlinie.

Der Rat hat im Gegensatz zu den Vorschlägen der Kommission nicht zwischen verkauften und lizenzierten — d. h. nur mit urheberrechtlicher Gestattung überlassenen — Programmen differenziert, weil auch im Zusammenhang mit einem Kauf vertragliche Vereinbarungen getroffen werden könnten, die die in Artikel 4 Buchstaben a und b erwähnten Handlungen näher regeln.

Die nationalen Vorschriften über den Abschluß von Verträgen werden durch die Richtlinie nicht berührt. Die Richtlinie regelt nicht die Frage, unter welchen Voraussetzungen es im Zusammenhang mit dem Kauf eines Programms zu vertraglichen Nebenabreden kommt (Problematik der sog. Schutzhüllenverträge oder Shrink-Wrap-Lizenzen).

§ 69d Abs. 1 findet auf die Bibliotheksbenutzer Anwendung. Dies gilt auch, soweit nach den Pflicht-

exemplargesetzen des Bundes und der Länder für Computerprogramme eine Ablieferungspflicht besteht und die Programme so in den Bibliotheksbestand gelangt sind.

Die Erstellung einer Sicherungskopie gehört zur bestimmungsgemäßen Benutzung eines Computerprogramms (§ 69d Abs. 1). Die Erstellung einer Sicherungskopie darf nicht vertraglich untersagt werden (§ 69d Abs. 2 in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie), wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Der letzte Halbsatz korrigiert eine sprachliche Ungenauigkeit von Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie. Eine Sicherungskopie ist zur Benutzung eines Programms nicht erforderlich. Dies ermöglicht die Arbeitskopie. Die Sicherungskopie soll die Arbeitskopie ersetzen, wenn diese zerstört oder sonst nicht mehr benutzbar ist. Sachlich entspricht § 69d Abs. 2 Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie.

Der letzte Halbsatz schließt zunächst die Erstellung von mehr als einer Sicherungskopie aus. Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie und somit auch § 69d Abs. 2 sind offen für eine Auslegung, daß ein Recht auf Anfertigung einer Sicherungskopie nicht mehr besteht, wenn der Verkäufer eines Computerprogramms dem Käufer eine Sicherungskopie aushändigt (siehe in diesem Zusammenhang das Urteil der französischen Cour de Cassation vom 17. Oktober 1990, GRUR Int. 1991, 915).

Nicht geklärt hat die Richtlinie das Verhältnis zwischen dem Recht auf Sicherungskopie (Artikel 5 Abs. 1 und 2) und dem Schutz von Kopierschutzmechanismen (Artikel 7 Abs. 1 c).

Kopierschutzmechanismen verhindern sowohl die Anfertigung einer legalen Sicherungskopie als auch eines rechtswidrigen Vervielfältigungsstücks. Die Anfertigung einer Sicherungskopie kann die Ausschaltung eines Kopierschutzes erfordern, was wiederum Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c unterbinden will.

Nach § 69g Abs. 2 sind vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e stehen, nichtig. In dieser Bestimmung — entsprechendes gilt für Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie, der durch § 69g Abs. 2 umgesetzt wird — ist § 69d Abs. 1 nicht erwähnt. Bei der Auslegung von § 69d Abs. 1 ist der 17. Erwägungsgrund der Richtlinie mit heranzuziehen. Daraus folgt, daß die in § 69d Abs. 1 erwähnten Handlungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Programms nicht grundsätzlich untersagt werden können, aber die nähere Ausgestaltung der Umstände der Ausübung der Handlungen vertraglich geregelt werden kann. § 69d Abs. 1 hat daher einen gewissen zwingenden Kern, dessen Ausmaß und Bedeutung festzulegen der Rechtsprechung überlassen werden kann.

§ 69d Abs. 3 ist nicht nur auf einzelne Programmelemente, sondern auch auf vollständige Programme anzuwenden. Der letzte Halbsatz in § 69d Abs. 3 — „zu denen er berechtigt ist“ — soll sicherstellen, daß vertragliche Beschränkungen der Benutzung von Computerprogrammen auf eine bestimmte Anzahl

von Geräten sowie an bestimmten Orten wirksam bleiben. Erlaubt z. B. ein Lizenzvertrag die Benutzung eines Computerprogramms nur auf einem bestimmten Terminal in den Räumen des Kunden, so darf das Programm nicht an anderer Stelle unter Berufung auf § 69 Abs. 3 getestet werden. Dadurch sollte der Gefahr einer rechtswidrigen, dauerhaften Vervielfältigung eines Lizenzprogramms vorgebeugt werden.

Zu § 69e

§ 69e entspricht weitgehend wörtlich Artikel 6 der Richtlinie.

In Absatz 3 am Ende wurde der Text der amtlichen deutschen Übersetzung von Artikel 9 Abs. 2 RBÜ verwandt und nicht der Wortlaut von Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie, bei dem es sich um eine Übersetzung des englischen Textes der in Artikel 9 Abs. 2 RBÜ verwendeten Begriffe handelt.

§ 69e soll den Zugang zu Schnittstellen und die Möglichkeit der Herstellung der Interoperabilität der verschiedenen Elemente eines Computersystems sicherstellen (10.—15., 19.—23. Erwägungsgrund).

Die Richtlinie schützt zwar nicht die einem Computerprogramm zugrundeliegenden Ideen (Artikel 1 Abs. 2, 13. und 14. Erwägungsgrund). Artikel 4 verleiht jedoch dem Rechtsinhaber — im Urheberrecht im Grunde genommen systemwidrig — die Befugnis, den Zugang zu den ungeschützten Ideen zu versperren, und ermöglicht so im Endeffekt einen mittelbaren Schutz des Inhaltes von Computerprogrammen, einen Know-how-Schutz.

Im Zuge der Beratungen der Richtlinie im Rat ist geltend gemacht worden, daß der Richtlinienvorschlag der Kommission dadurch die rechtlichen Rahmenbedingungen auf dem Softwaremarkt verändere und die Möglichkeit, kompatible Computerprogramme zu entwickeln, gefährde, weil dies die Kenntnis zumindest eines Teils des Inhalts anderer Computerprogramme, der sog. Schnittstellen, voraussetze. Dies wiederum könne zu erheblichen Störungen des Wettbewerbs auf dem Computermarkt führen, die Entwicklung von Monopolen oder Oligopolen fördern und so im Endeffekt auch den technischen Fortschritt behindern. Gerade kleinere Softwarehäuser seien besonders innovativ. Diese kleinen Softwarehäuser könnten in Abhängigkeit von größeren Industriefirmen geraten, insbesondere solchen, bei denen die Urheberrechte an den sogenannten Betriebsprogrammen liegen würden. Es dürfe nicht diesen Herstellern vorbehalten bleiben zu entscheiden, wer mit ihren Produkten kompatible Computerprogramme entwickeln dürfe. Demgegenüber haben andere Industriekreise die Besorgnis geäußert, Kenntnis vom Quellcode eines Computerprogramms könne dazu mißbraucht werden, unter Einsparung erheblicher Entwicklungszeit und -kosten ein Konkurrenzprodukt zu entwickeln. Wegen dieses unlauteren Wettbewerbsvorteils könne ein solches Ersatzprogramm das Ursprungsprogramm unter Umständen sogar vom

Markt verdrängen. Es sei daher unbedingt erforderlich, es zu ermöglichen, den Quellcode urheberrechtlich strikt vor Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

Artikel 6 der Richtlinie soll diese einander widerstrebenden Interessen — Erhaltung des funktionierenden Wettbewerbs auf dem Computermarkt einerseits, Gewährung des erforderlichen hohen Schutzniveaus andererseits — zum Ausgleich bringen.¹⁾

Die komplizierte Formulierung des Artikels 6, der umstrittensten Bestimmung der Richtlinie, stellt einen höchst diffizilen Kompromiß dieser verschiedenen Interessenlagen dar. Artikel 6 wird daher nahezu wörtlich und vollständig übernommen, weil nur so dieser erzielte Kompromiß in seinem Gesamtcharakter gewahrt bleibt. Weitergehende Veränderungen des Wortlautes oder Streichung einzelner Elemente wie z. B. des Artikels 6 Abs. 3, in bezug auf den ein Umsetzungsbedarf aus rechtssystematischer Sicht in Zweifel gezogen werden könnte, würden möglicherweise Anlaß zu der unbegründeten Vermutung geben, daß bei der Umsetzung der Richtlinie der Gesamtcharakter des Kompromisses verändert werden soll.

Die Unterschiede der Fassungen des § 69e einerseits und des Artikels 6 der Richtlinie andererseits sind nur sprachlicher Natur. Dies gilt insbesondere für § 69e Abs. 3. Hier erscheint es ausreichend, den substantiellen Teil, nämlich den Inhalt des Artikels 9 Abs. 2 RBÜ, zu übernehmen.

Die abweichenden Formulierungen der Richtlinie im Vergleich zum geänderten Kommissionsvorschlag beinhalten keine sachlichen Änderungen; gestrichen wurde im Rat die Möglichkeit der Dekompilierung für Wartungszwecke.

§ 69e ermöglicht die Dekompilierung, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten. Die Bestrebungen, die Vorschrift über das Dekompilieren ausdrücklich auf die Möglichkeit der Herstellung der Interoperabilität von Hardware zu erstrecken, haben sich weder im Europäischen Parlament noch im Rat durchgesetzt.

Der 22. Erwägungsgrund, nach dem es ein Ziel der Ausnahme über das Dekompilieren ist, die Verbindung aller Elemente eines Computersystems, auch solcher verschiedener Hersteller, zu ermöglichen, so daß sie zusammenwirken können, hat politische Funktionen. Der Rat bekennt sich damit zunächst zum Ziel der Erhaltung des Wettbewerbs auch auf dem Hardwaresektor. Zur Hardware hat die Kommission in der Begründung ihres geänderten Vorschlages für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 18. Oktober 1990 (KOM[90] 509 endg. — SYN 183 vom 18. Oktober 1990) Stellung genommen, ohne daß dies in den Artikeln der Richtlinie seinen ausdrücklichen Nie-

¹⁾ Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in dem XX. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1991) aus ihrer Sicht dargelegt, wie die Richtlinie ein angemessenes Gleichgewicht dieser Interessen wahr.

derschlag gefunden hat. Der Erwägungsgrund enthält weiterhin die Aussage, daß das Urheberrecht an Computerprogrammen die Entwicklung kompatibler Hardware nicht verhindern soll, daß es hingegen dem Rat nicht erforderlich erschien, zur Erreichung dieser Ziele die Möglichkeit des Dekompilierens ausdrücklich auch auf die Hardware zu erstrecken.²⁾

Das Dekompilieren eines fremden Programms kann im Einzelfall zum Nachweis einer behaupteten Urheberrechtsverletzung erforderlich sein. Artikel 6 der Richtlinie erwähnt diese Fallgestaltung nicht. Dieses Problem kann durch Anwendung des Prozeßrechts sachgerecht je nach Besonderheiten und Notwendigkeiten des jeweiligen Einzelfalles gelöst werden.

Ist streitig, ob die an einem Programm bestehenden Urheberrechte durch ein Konkurrenzprodukt verletzt wurden, so kann sich die nach allgemeinen Regeln beweispflichtige Partei auf das Gutachten eines zur Verschwiegenheit verpflichteten, unabhängigen Sachverständigen berufen, der die Quellcodes beider Programme miteinander vergleichen kann. Das Gericht kann dann dem Gegner aufgeben, entweder dem Sachverständigen den Quellcode oder dessen zur Vornahme des Vergleichs erforderlichen Teile zur Verfügung zu stellen oder in die Dekompilierung des eigenen Programms einzuwilligen. Weigert sich dieser, dem nachzukommen, so können die Grundsätze der Beweisvereitelung Anwendung finden. Vergleichbare Sachverhalte hat die Rechtsprechung bereits entschieden. Vereitelt der Gegner des Beweisführers die Wahrheitsfindung durch ungerechtfertigte Ausnutzung des Bankgeheimnisses, so kann das Gericht hieraus in der Sache Schlüsse zu seinem Nachteil ziehen (BGH, NJW 1967, 2012, Urteil vom 20. Juni 1967 — VI ZR 201/65). Auch die Versagung der Befreiung eines Steuerberaters von der Verschwiegenheitspflicht kann als Beweisvereitelung anzusehen sein (BGH MDR 1984, 48, Urteil vom 20. April 1983 — VIII ZR 46/82). In beiden Fällen hat die Rechtsprechung die Beurteilung der Frage, ob Prozeßverhalten zu nachteiligen Schlüssen bei der Beweiswürdigung führen kann, von der Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe des Beweisführers abhängig gemacht. Die Anwendung dieser Grundsätze erscheint auch hier sachgerecht.

Der Rechtsprechung kann auch die Beurteilung der Frage überlassen bleiben, welche Anforderungen an die Plausibilität des Vorliegens einer Urheberrechtsverletzung zu stellen sind, so daß die Weigerung, den Quellcode des eigenen Programms zu einem Vergleich zur Verfügung zu stellen, Prozeßnachteile nach sich ziehen kann. Im allgemeinen wird eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung darzutun sein, wobei die Beweisanzeichen hierfür unterschiedlichster Natur sein können und vom jeweiligen Einzelfall abhängig sind.

²⁾ Die Kommission wird dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß Ende 1996 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegen. Die Diskussion über diesen Bericht ist, falls auf dem Hardwaresektor Wettbewerbsprobleme auftreten, der geeignete Zeitpunkt zur Überprüfung der Frage, ob diese Erwartung des Rates zutrifft.

Zu § 69f

Durch Absatz 1 wird Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie umgesetzt. Der Besitzer oder Eigentümer eines rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms kann dieses wegen § 69c Nr. 1 nicht weiter benutzen, weil dieses eine unzulässige weitere Vervielfältigung voraussetzen würde. Ein rechtswidrig hergestelltes Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms kann daher nur Grundlage rechtswidriger weiterer Benutzung oder untersagter Vervielfältigung oder Verbreitung sein. Absatz 1 stellt sicher, daß der Berechtigte alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke aus dem Verkehr ziehen kann, um weitere Beeinträchtigungen seines Rechts zu verhindern und dem Mißbrauch rechtswidriger Vervielfältigungsstücke vorzubeugen. Im Unterschied zu § 98 Abs. 2 UrhG, der auf den Besitz oder das Eigentum des Verletzers abstellt, richtet sich der Anspruch nach § 69f schon gegen jeden Besitzer, obwohl Besitz als solcher noch keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Der Besitzer einer Programmkopie kann im Streitfall nach § 76 ZPO verfahren. Wie dem Interesse des Berechtigten, rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke aus dem Verkehr ziehen zu können, im Einzelfall Genüge getan wird, richtet sich nach der Art der Verkörperung des rechtswidrigen Vervielfältigungsstücks (Absatz 1 Satz 2). Ist ein Programm z. B. rechtswidrig im Arbeitsspeicher eines Computersystems gespeichert, so wird der Berechtigte in der Regel nur Löschung der Speicherung verlangen können (§ 98 Abs. 3).

Durch Absatz 2 wird Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie umgesetzt. Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes wird dem Berechtigten gegen jeden Besitzer das Recht eingeräumt, die Vernichtung der erwähnten Mittel verlangen zu können. Absatz 2 erfaßt über Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie hinaus nicht nur den Erwerbszwecken dienenden Besitz. Auch dieser Anspruch richtet sich gegen jeden Besitzer, obwohl auch hier der Besitz allein nicht als Urheberrechtsverletzung anzusehen ist.

Absatz 2 steht in Einklang mit der Zielsetzung der Änderungen des Urheberrechtsgesetzes durch das Produktpirateriegesetz: Die vorgenannten Änderungen des § 99 UrhG durch das Produktpirateriegesetz sollten auch verdeutlichen, daß alle denkbaren Vorrichtungen der Einziehung unterliegen, sofern sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Vervielfältigungsstücken gebraucht werden oder dazu bestimmt sind. Damit sollten nicht nur Druckvorlagen erfaßt werden, sondern gegebenenfalls auch Kopiermaschinen und ähnliche Gerätschaften (BT-Drucksache 11/4792 S. 42). Die in Absatz 2 erwähnten Mittel stehen diesen ähnlichen Gerätschaften gleich, da ihr Ziel letzten Endes ist, rechtswidrige Vervielfältigungen zu ermöglichen.

Als Mittel, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung und Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern, sind insbesondere sogenannte Kopierprogramme zu nennen,

die es ermöglichen, den Kopierschutz eines Herstellers zu umgehen. Jedes Betriebssystem enthält Routinen, die die Vervielfältigung von Computerprogrammen ermöglichen, ohne daß Betriebssysteme deswegen als Kopierprogramme anzusehen sind. Manche Computerprogramme sind mit einem Kopierschutz versehen, der die Anwendung dieser Routinen ausschaltet. Computerprogramme, die solche Kopierschutzmechanismen umgehen und so letzten Endes die Anwendung von Vervielfältigungsroutinen von Betriebsroutinen wieder ermöglichen, können als Kopierprogramme bezeichnet werden. Ist ein solches Kopierprogramm geeignet, den Kopierschutz verschiedener Hersteller zu umgehen, so steht der Anspruch in Absatz 2 nach allgemeinen Regeln jedem Hersteller zu, der ein Programm mit dem entsprechenden Kopierschutz auf dem Markt hat.

§ 69f läßt sämtliche Rechtsfolgen und auch strafrechtliche Sanktionen unberührt, die sich aus der Verweigerung in § 69a Abs. 4 auf die Bestimmungen der §§ 96 bis 111 UrhG ergeben.

Artikel 7 der Richtlinie trägt die Handschrift britischer Urheberrechtstradition, die besonders in der ursprünglichen Überschrift dieses Artikels „secondary infringement“ in Anlehnung an Kapitel II des britischen Urheberrechtsgesetzes zum Ausdruck kommt. Dem UrhG liegt eine völlig andere Gesetzessystematik zugrunde, in deren Rahmen es der ausdrücklichen Erwähnung des Besitzes grundsätzlich nicht bedarf.

Der Besitz eines Vervielfältigungsstücks zu kommerziellen Zwecken, wenn der Betreffende weiß oder Grund zu der Annahme hat, daß es sich um eine rechtswidrige Kopie handelt, führt zumindest zu einer der Rechtsfolgen des § 97 Abs. 1 UrhG (Beseitigungs-, Unterlassungs- oder vorbeugender Unterlassungsanspruch und je nach Sachlage Schadenersatz). Entsprechendes gilt für die Verbreitung der in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c erwähnten Mittel. Diese kann auch Beseitigungs- oder Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche wegen Beteiligung an der Urheberrechtsverletzung eines Dritten nach sich ziehen.

Zu § 69g

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt sachlich Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ob im Rahmen der aufgezählten oder sonstiger Rechtsinstitute Schutz für Computerprogramme besteht, ist den in den jeweiligen Rechtsgebieten bestehenden Regeln zu entnehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie, der lediglich an den Sprachgebrauch des deutschen Zivilrechts angepaßt wurde.

Zu Nummer 4 (§ 137d)

Die Bestimmungen des Achten Abschnitts des Ersten Teils sind auf alle Computerprogramme unabhängig davon, wann sie geschaffen wurden, anzuwenden. Satz 1 spricht diese Konsequenz zur Klarstellung ausdrücklich aus und trägt damit einem Anliegen der Praxis Rechnung.

Aus demselben Grund stellt Satz 2 klar, daß die Regeln über zwingendes Vertragsrecht in § 69g Abs. 2 auch auf bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Verträge anzuwenden sind.

Die Anwendung dieser Bestimmung auf zurückliegende Vertragsabschlüsse ist möglich, weil die Rechtslage insoweit bisher noch nicht geklärt ist und sich ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage nicht entwickeln konnte.

Die Erstreckung der Anwendbarkeit des § 69g Abs. 2 auf Altverträge ist auch sachlich gerechtfertigt. Betriebssysteme und bestimmte Anwendungsprogramme haben eine lange Nutzungszeit. Die Bestimmung des § 69e könnte daher insoweit in wichtigen Bereichen leerlaufen, wenn vertraglich seine Anwendung untersagt werden könnte. Dies gilt auch deswegen, weil bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs die Möglichkeit zu einer entsprechenden Änderung von Altverträgen bestünde. Auch in dem wichtigen Bereich des Dekompilierens sollte daher ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen werden, ebenso, wie ab diesem Zeitpunkt für Computerprogramme ein einheitliches Arbeitnehmerurheberrecht besteht. Da Maßnahmen nach § 69e nur zulässig sind, wenn die Anwendbarkeit des § 69d Abs. 3 nicht ausreicht, muß auch letztere Bestimmung uneingeschränkt zwingenden Charakter haben. Lediglich Altverträge betreffend Sicherungskopien von der rückwirkenden Anwendung des § 69g Abs. 2 auszunehmen, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Auch hier soll der Grundsatz Vorrang genießen, ein einheitliches Rechtssystem zum Schutz von Computerprogrammen zu schaffen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz kann ohne Übergangsbestimmungen und ohne Vorbereitungszeit in Kraft treten.

Das Vermieten von Computerprogrammen wird hinfort zwar generell unterbunden, weil sich das Verbreitungsrecht in Abweichung von der Regelung des § 17 Abs. 2 UrhG insoweit nicht erschöpft (§ 69c Nr. 3). In diesem Bereich hat sich jedoch, anders als bei Videofilmen und Tonträgern, bisher keine nennenswerte Vermietpraxis entwickelt.

Im übrigen dienen die neuen Vorschriften der Klarstellung und Präzisierung der Rechtslage, so daß ihre übergangslose Anwendung nicht in erworbene Rechte (Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie) eingreift. Nach dem geltenden Recht sind zwar Computerprogramme urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Es ist bisher jedoch noch nicht geklärt, wie sich die Anwendung der generellen Bestimmungen des UrhG

in der bisherigen Fassung auf die neue Werkart Computerprogramme im Detail auswirkt. Dies gilt insbesondere für die Regelungsinhalte des § 69c Nr. 1 und 2 und der §§ 69d und 69e. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage konnte sich daher nicht entwickeln.

Die Erwartung, daß aufgrund der umstrittenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Schöpfungshöhe ein großer Teil der Computerprogramme urheberrechtsfrei bzw. der Nachweis des Vorliegens von Werkqualität kaum möglich sei, ist nicht geschützt.

Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie bedurfte auch keiner Umsetzung durch Übergangsbestimmungen, soweit er die Anwendung auf vor dem 1. Januar 1993 getroffene Vereinbarungen ausschließt. Diese Be-

stimmung sollte insoweit die Verpflichtung zu einer rückwirkenden Anwendung der Grundsätze des Artikels 2 Abs. 3 und 4 des ursprünglichen Kommissionsvorschlages ausschließen. Artikel 2 Abs. 3 wurde im Zuge der Beratungen gestrichen. Die rückwirkende Anwendung des Artikels 2 Abs. 4 dieses Vorschlages — Artikel 2 Abs. 3 in der verabschiedeten Fassung — über Arbeitsverhältnisse (§ 69b) ist möglich, weil auch in seinem Rahmen abweichende vertragliche Regelungen vorgehen. Die Anwendung des § 43 UrhG auf Computerprogramme führt im übrigen zu Ergebnissen, die wirtschaftlich mit den Grundprinzipien des § 69b übereinstimmen. Es ist daher nicht erforderlich, für Computerprogramme unterschiedliches Arbeitnehmerurheberrecht vorzusehen, je nachdem, wann das Programm geschaffen wurde.

Hinweise auf Materialien zur Entstehung der Richtlinie

Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1991	(ABl. EG C 122/42 vom 17. Mai 1991)
Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates vom 18. Oktober 1990	(ABl. EG C 320/22 vom 20. Dezember 1990)
Dessen Begründung	(S. 1—14 KOM [90] 509 endg. — SYN 183)
Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates vom 5. Januar 1989	(ABl. EG C 91/4 vom 12. April 1989)
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gemäß Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe b EWG-Vertrag	(SEK [91] 87 endg. — SYN 183 vom 18. Januar 1991)
Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrecht des Europäischen Parlaments Teil A (Entwurf einer legislativen EntschlieÙung und Stellungnahmen) und Teil B (Begründung)	(Sitzungsdokument des Europäischen Parlaments A3-173/90/Teil A+B SYN 183 [PE 136.025/endg./Teil A+B] vom 29. Juni 1990 bzw. 4. Juli 1990)
EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 1990	(ABl. EG C 231/78 vom 17. September 1990)
Empfehlung des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte des Europäischen Parlaments betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates	(Sitzungsdokument A3-0083/91 [PE 146.106/endg.] vom 4. April 1991)
EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. April 1991 (Billigung des gemeinsamen Standpunktes des Rates; die Änderungsanträge fanden in der Sitzung des Parlaments vom 17. April 1991 keine Mehrheit)	(ABl. EG C Nr. 129/93 vom 20. Mai 1991)

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, einschließlich der Computerprogramme;“.

Begründung

Nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie sind Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der RBÜ zu schützen. Es mag zweifelhaft sein, ob die gegenwärtige Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, die die Programme der Datenverarbeitung zwar den Sprachwerken gleichbehandelt, sie aber nicht als solche ansieht, mit der Bestimmung der Richtlinie noch zu vereinbaren ist. Gleichwohl erscheint es weder angemessen noch erforderlich, die Computerprogramme ohne weiteres in eine Reihe mit den Schriftwerken und Reden zu setzen. Schriftwerke und Reden sind Beispiele für Sprachwerke im engeren Sinne. Dazu können Computerprogramme nicht gerechnet werden, weil sie nicht in der aus Worten und Sätzen bestehenden Sprache ausgedrückt werden, sondern in Kunstsprachen, die für die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung entwickelt worden sind. Computerprogramme können nur als Sprachwerke im weiteren Sinne angesehen werden.

Um auszudrücken, daß bestimmte Arten von Werken einer Werkgattung im weiteren Sinne zuzurechnen sind, bedient sich § 2 Abs. 1 UrhG einer Konstruktion mit dem Wort „einschließlich“ (vgl. Nummern 3, 4, 5, 6). Eine entsprechende Formulierung ist auch für Computerprogramme sachgerecht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 69c Nr. 3 Sätze 1 und 2 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 69c Nr. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach den Worten „einschließlich der Vermietung“ die Worte „zu Erwerbszwecken“ einzufügen.

b) In Satz 2 sind nach den Worten „mit Ausnahme des“ die Worte „in Satz 1 bezeichneten“ einzufügen.

Begründung

Die Begründung des Entwurfs (Seiten 27f.) spricht unter Bezug auf den 16. Erwägungsgrund der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen davon, daß der öffentliche Verleih aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sei. Diese Herausnahme des öffentlichen, gemeinnützigen Verleihwesens geht aus dem vorgeschlagenen Wortlaut des § 69c Nr. 3 nicht eindeutig hervor.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen direkt im Gesetzestext klar, daß das öffentliche Verleihwesen vom Anwendungsbereich des § 69c Nr. 3 UrhG ausgenommen ist, ohne daß erst im Wege der Auslegung auf die Erwägungsgründe der EG-Richtlinie zurückgegriffen werden müßte.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 69e UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 3 in § 69e verwendeten Worte „Dekompilierung“ und „Interoperabilität“ durch allgemeinverständliche Ausdrücke ersetzt werden können.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat gegen ihr Konzept zur Umsetzung der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen in das deutsche Recht keine substantiellen Einwände erhebt.

Die beiden Änderungsvorschläge und die Prüfungsbitte des Bundesrates haben nach Ansicht der Bundesregierung redaktionelle Fragen zum Gegenstand, die den sachlichen Regelungsgehalt des Gesetzentwurfs unangetastet lassen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG)

Die Bundesregierung hat gegen den Fassungsvorschlag des Bundesrates für § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG keine Einwände.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 69c Nr. 3 UrhG)

Die Bundesregierung befürwortet die vorgeschlagene Ergänzung des Regelungstextes, die auch nach der vom Bundesrat gegebenen Begründung nur klarstellende Bedeutung hat, nicht.

Es bestehen zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat keine Meinungsverschiedenheiten darüber, daß durch den im Gesetzentwurf — wie auch in der Richtlinie — gewählten Begriff der Vermietung das öffentliche, gemeinnützige Verleihwesen nicht erfaßt wird. Für die Auslegung der Richtlinie stellt ein Erwägungsgrund ausdrücklich klar, daß der öffentliche Verleih aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen bleibt. Was die Auslegung des Begriffs der Vermietung im Urheberrechtsgesetz angeht, so stehen schon in dessen geltender Fassung die Begriffe „Vermieten“ und „Verleihen“ nebeneinander, vgl. § 27. Das öffentliche, gemeinnützige Verleihwesen ist dabei dem Begriff „Verleihen“ zuzuordnen. Die Ergänzung des Wortlauts des § 69c Nr. 3 ist daher nicht erforderlich.

Vorsorglich sollte auch berücksichtigt werden, daß die EG-Richtlinie zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten, deren Verabschiedung durch den Rat unmittelbar bevorsteht und die bis zum 1. Juli 1994 in innerstaatliches Recht umzusetzen sein wird, den Begriff Vermietung in Artikel 1 näher definiert, nämlich als die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung zu unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen. Im Hinblick darauf, daß demnächst im Rahmen dieses weiteren Urheberrechtsänderungsgesetzes auch die Frage einer Umsetzung dieser Definition in nationales Recht anstehen wird, erscheint es zweckmäßig, eine nähere Bestimmung des Begriffs der Vermietung im vorliegenden engeren Zusammenhang der Vermietung von Computerprogrammen nicht vorwegzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 69e UrhG)

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, daß die Gesetzessprache so allgemeinverständlich wie möglich sein sollte und daß Fremdwörter nicht benutzt werden sollten.

Gleichwohl möchte die Bundesregierung nach Prüfung am Gebrauch der Begriffe „Dekompilierung“ und „Interoperabilität“ festhalten. Nicht nur werden diese Begriffe in der deutschsprachigen Fassung der Richtlinie verwendet. Sie sind auch in der Fachwelt, die von der vorliegenden Regelungsmaterie betroffen ist, geläufig, anders als Begriffe, die erst neu zu prägen wären. Dieselbe sprachliche Wahl wie die Bundesregierung hat auch der entsprechende Gesetzentwurf der österreichischen Regierung vom Juli 1992, welcher der EG-Richtlinie Rechnung trägt, getroffen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht, da es sich um redaktionelle Änderungen handelt ohne zusätzliche Be- oder Entlastungen für die Wirtschaft.